

Satzung des Vereins Pro Bahnhofsvorplatz e.V.

Präambel

In den 1970er Jahren stand die städtebauliche Planung u.a. im Zeichen der „autogerechten Stadt“. Demgemäß plante die Stadt Bonn in den 1970er Jahren, im Bereich des Hauptbahnhofes den Bau einer Stadtautobahn. Wie aus den Plänen hervorgeht, sollten die Bahnschienen tiefer gelegt, eine Straßentrasse darüber geführt und das Bahnhofsgebäude abgerissen werden. Diese Pläne wurden nicht verwirklicht, vielmehr führte ein einsetzender Sinneswandel zum Schutz alter Bausubstanz und damit zur Erhaltung des Bahnhofsgebäudes. 1986 wurde das Bahnhofsgebäude schließlich unter Denkmalschutz gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war im Rahmen der Umfeldgestaltung des Bahnhofes allerdings bereits mit der Verwirklichung des früheren Konzepts begonnen worden. Im Rahmen des U-Bahn-Baus wurden - vor dem Hintergrund des geplanten Gesamtkonzeptes - die Gebäude auf der gegenüberliegenden Seite des Bahnhofes abgerissen und u.a. die „Südüberbauung“ und das „Bonner Loch“ errichtet.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Pro Bahnhofsvorplatz“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Bonn

§ 2 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der städtebaulichen Planung zur Wiederherstellung einer dem Baudenkmal Bonner Hauptbahnhof angemessenen, der Allgemeinheit dienenden Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes.

Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel einwirbt, die behilflich sein sollen, in einer dem denkmalgeschützten Bahnhofsgebäude dienlichen Weise das Problem 'Südüberbauung' zu lösen. Eingeworbene Mittel werden der Stadt Bonn für ihre Maßnahmen zur Verfügung gestellt, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss feststellt, dass die beschlossene Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes mit denen des Denkmalschutzes übereinstimmt.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand.

- 3 -

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Beschlussfassung über die Verwendung der eingeworbenen Mittel sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war.

Die Einladung kann denjenigen Mitgliedern, die über einen Emailanschluss und eine Emailadresse verfügen auch per Email zugesandt werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, Verwendung der Mittel und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder beschlussfähig. Wird in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht oder fällt sie während der Sitzung weg, so ist der Vorstand berechtigt, binnen 4 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig (Notbeschlussfähigkeit) In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die Notbeschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur maximal ein anderes Mitglied vertreten.

- 4 -

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn, den 10.04.2006